Exemplar: STADT MANNHEIM Fachbereich Geoinformation und Vermessung

3. FERTIGUNG

MANNHEIM — KÄFERTAL

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEN STRASSEN REGENBOGEN UND OBHUT

NR. 73/16

M. 1 : 1000

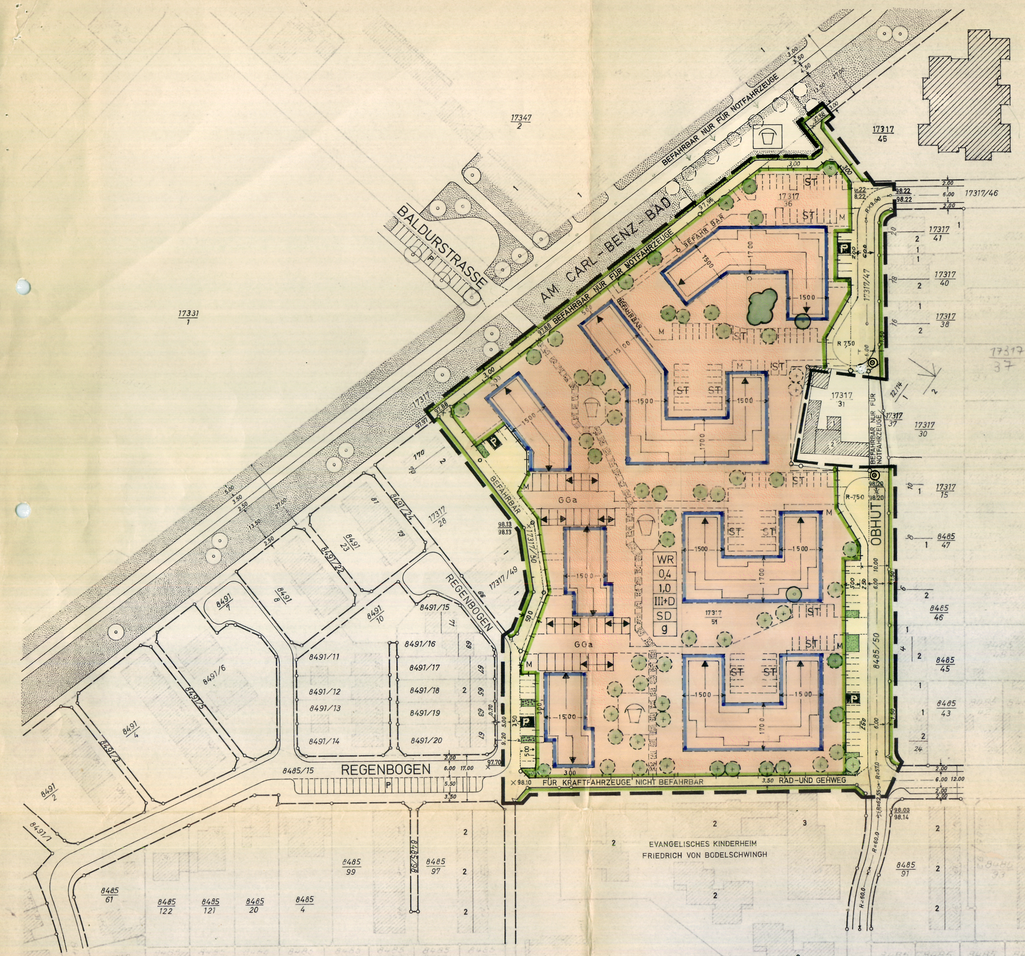

ERLÄUTERUNG:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1,0 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- III+D — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (HÖCHSTGRENZE)
- ✳ SD — SATTELDACH
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- FIRSTRICHTUNG
- 2 — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI BESTEHENDER BEBAUUNG
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- GEHWEGFLÄCHE
- WOHNBAUFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHE — SPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- BÄUME ZU PFLANZEN
- ✳ M — ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLBEHÄLTER
- ST — STELLPLÄTZE
- 98.14 — ALTE STRASSENHÖHE
- 98.03 — NEUE STRASSENHÖHE
- ✳ EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
- GEHRECHTE
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- ◎ PFOSTEN (UMLEGBAR)

Nr. D.2.41.3.21.1.130
Genehmigt (§ 11 BBauG, 111 LBO)
Karlsruhe, den 12.4.82
Regierungspräsidium Karlsruhe
Heinichen

FESTSETZUNGEN:

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST GEMÄSS §23 ABS.5 BAUNVO DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 BAU NVO NICHT ZULÄSSIG.
2. DACHNEIGUNG WOHNBEBAUUNG 40°-50°, GEMEINSCHAFTSGARAGEN 15°-25° GARAGEN IM GIEBELWANDBEREICH DER WOHNBEBAUUNG SIND MIT PULTDÄCHER ZU VERSEHEN
3. DIE DIE GEMEINSCHAFTSGARAGEN, EINSTELLPLATZFLÄCHEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU BEPFLANZEN
4. DIE FUSSBODENOBERKANTE EG. DARF NICHT MEHR ALS 0,50m ÜBER GEHWEGHINTERKANTE LIEGEN.
5. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, KEINE FESTEN ODER FLÜSSIGEN BRENNSTOFFE SOWIE ABFÄLLE ALLER ART WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN NOCH ZUM ZWECKE DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. NICHT ZUR RAUMBEHEIZUNG VORGESEHENE OFFENE KAMINE KÖNNEN ALS AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN. (§ 9 ABS. 1 NR. 23 BBAUG)

HINWEISE:

DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF §111(1) LBO.

MANNHEIM, DEN 18.12.81

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

Stadt 10 Mannheim

BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 18.12.81

STADTPLANUNGSAMT

STADTDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 30.4.1974 wird bestätigt.

Mannheim, den 15.12.81

Fath
Stadtvermessungsdirektor

Stadt Mannheim 1 Vermessungsamt

NR.:
GENEHMIGT (§11 BBAUG, §111 LBO)
KARLSRUHE,
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM AM 16.02.82 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN (§10 BBAUG.) IST NACH §12 BBAUG. AM 30.06.82 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN 30.06.82
i.V.
1. BÜRGERMEISTER

Stadt 10 Mannheim

GEZ. DEZ. 73 BE | GEÄ. NOV. 74 BE | GEÄ. JAN. 81 LE. | GEÄ. FEB. 81 BE. | GEÄ. MAI 81 BE | GEÄ. AUG. 1981 HY | GEÄ. 17.9.81 LE